

Ausfertigung
Amtsgericht Rostock

Zwangsversteigerung

Geschäftsnummer:

66 K 74/09



Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 17.03.2010 um 9.00 Uhr

im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, Saal 328 folgender Grundbesitz versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lambrechtshagen Blatt 1369 eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

Bestandsverzeichnis Nr. 1: Gemarkung Lambrechtshagen, Flur 3, Flurstück 29/114, Gebäude- und Freifläche, 307 m², Flurstück 29/115, Gebäude- und Freifläche, 261 m²,

Bestandsverzeichnis Nr. 2: Gemarkung Lambrechtshagen, Flur 3, Flurstück 29/75, Gebäude- und Freifläche, 196 m², Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, 201 m²

(Einfamilienwohnhaus, WF: rd. 142 m², Baujahr 2002, Doppelgarage, Baujahr 2007).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: **20.03.2009**.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf:

BV-Nr. 1: 42.500,00 EUR je hälftigen Miteigentumsanteil
(insgesamt: **85.000 EUR**)

BV-Nr. 2: 80.000,00 je hälftigen Miteigentumsanteil
(insgesamt: **160.000,00 EUR**).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG wegen Nichterreichens der 7/10 Grenze versagt worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Rostock, 26.11.2009

gez. Casper
Rechtspflegerin

ausgefertigt 30.11.2009


Buschow
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

